

Sehr geehrte/r,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage nach § 4 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 27. Juli 2023 zu „Beschaffung und Service der Fahrzeugflotte des Landtages Schleswig-Holstein [#284828]“.

I. Entscheidung

Auf Ihren Antrag ergeht auf der Grundlage des IZG-SH die nachfolgende Entscheidung:

1. Ich gewähre Ihnen Zugang zu den in der Landtagsverwaltung Schleswig-Holstein vorhandenen Informationen.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Für die Bearbeitung der erbetenen Informationen werden keine Auslagen erhoben.

II. Begründung

1. Mit E-Mail vom 27. Juli 2023 fragten Sie nach den von 2020 bis 2023 vom Schleswig-Holsteinischen Landtag angeschafften Fahrzeuge und wo diese gewartet werden.
2. Sie haben einen Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen nach § 3 S. 1 des IZG-SH vom 19.01.2012 (GVOBl. 2012, S. 89). Danach hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Anschaffung von Pkw:

2020: Insgesamt 15 Dienst-Kfz: 3x BMW 7 er; 3 x Audi A8; 5 x Audi A6; 1 x MB E-Klasse; 1 x MB S-Klasse; 1x Audi A3 Hybrid; 1 x BMW 3er Hybrid.

2021 und 2022 gab es keine Änderungen im Fuhrpark sowohl in der Anzahl, als auch in den Fahrzeugtypen.

2023: Insgesamt 17 Dienst-Kfz: 2 x BMW 7 er, davon 1x Vollelektrisch; 4 x Audi A 8, davon 1x Hybrid; 4x Audi A 6; 2x Audi A 3, davon 1x Hybrid; 1x Audi Q4e; 1 x BMW I4e; 1 x BMW 5er; 1x Audi A4; 1x MB E Klasse Hybrid.

Alle Audi-Fahrzeuge wurden über die Audi AG Ingolstadt, alle BMW-Fahrzeuge über die BMW AG München und alle Mercedes-Benz-Fahrzeuge über die Fa. Süverkrüp in Kiel erworben bzw. geleast.

Wartung und Pflege:

Regelmäßige Wartung, Service und Pflege der Fahrzeuge erfolgt für alle Audi-Fahrzeuge im AudiZentrum Kiel, für alle BMW-Fahrzeuge im Autohaus HansaNord in Kiel und für alle Mercedes-Benz-Fahrzeuge im Autohaus Süverkrüp in Kiel.

3. § 13 IZG-SH sieht vor, dass die informationspflichtige Stelle Kosten (Auslagen und Gebühren) für die Bereitstellung von Informationen nach dem IZG-SH erheben kann. Die Bemessung der zu erhebenden Gebühren richtet sich nach dem zugrundeliegenden Verwaltungsaufwand (Bearbeitungszeit). Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist. Von der Erhebung der Kosten wird aufgrund des geringen Aufwandes abgesehen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landtagsverwaltung Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 70 in 24105 Kiel Widerspruch erhoben werden.

Ich hoffe sehr, Ihnen mit dieser Rückmeldung auf Ihre Anfrage behilflich gewesen zu sein.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, stehe ich hierfür gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen